

Reichs-Gesetzblatt.

N^o 6.

Inhalt: Gesetz wegen Abänderung des Gesetzes vom 8. Juli 1872 über die französische Kriegskosten-Entschädigung. S. 49. — Gesetz über Verordnungen aus der französischen Kriegskosten-Entschädigung. S. 80. — Gesetz, betreffend die Kontrolle des Reichshaushalts u. für 1874. S. 41. — Gesetz, betreffend die Erweiterung der Ummüllung von Straßburg. S. 62.

(Nr. 1044.) Gesetz wegen Abänderung des Gesetzes vom 8. Juli 1872, betreffend die französische Kriegskosten-Entschädigung. Vom 9. Februar 1875.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen u.

verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§. 1.

Die zur Wiederherstellung, Vervollständigung und Ausrüstung der in Elsaß-Lothringen gelegenen Festungen, sowie zur Erbauung und Einrichtung von Kasernen, Lazareth- und Magazinanstalten in den offenen Garnisonstädten von Elsaß-Lothringen nach Maßgabe des Gesetzes vom 8. Juli 1872 (Reichs-Gesetzbl. vom Jahre 1872 S. 289) aus der französischen Kriegskosten-Entschädigung flüssig zu machende Summe wird auf 42,980,950 Thlr. = 128,942,850 Mark erhöht.

Die Ziffer 3 des Artikels 1 desselben Gesetzes wird, wie folgt, abgeändert:

3. für den fortifikatorischen Ausbau der elsäß-lothringischen Festungen Straßburg, Metz, Bützsch, Neu-Breisach und Diebenhofen

	Thlr.	Sgr.	Pf.	Mark	Pf.
	21,776,648	22	5	=	65,329,946 25
davon ab: der Erlös für eine bei Metz verkaufte Bahnhofskünette	46,648	22	5	=	139,946 25
bleiben	21,730,000	—	—	=	65,190,000 —.

§. 2.

Zum fortifikatorischen Ausbau der im §. 1 Ziffer 3 bezeichneten Festungen wird dem Reichskanzler für das Jahr 1875 der daselbst erwähnte Verkaufserlös im Betrage von 46,648 Thlr. 22 Sgr. 5 Pf. = 139,946 Mark 25 Pf.